



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-452.00

Bregenz, am 29.10.2009

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien
SMTP: martina.zach@bmg.gv.at

Auskunft:
Dr. Borghild Goldgruber-Reiner
Tel: +43(0)5574/511-20214

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, das Sonderunterstützungsgesetz, das Karenzgeldgesetz, Arbeiterkammergesetz 1992 und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, geändert werden (4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 - 4. SRÄG 2009)

Bezug: Schreiben vom 13. Oktober 2009, GZ: BMG-96100/0054-I/B/9/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übermittelten Gesetzesentwurf (nur Artikel 1 – 71. Novelle zum ASVG) ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu Z. 6 (§ 148 Z. 6):

Unklar ist, welche Bedeutung die Wortfolge „*nach Maßgabe der gesicherten technischen Verfügbarkeit*“ hat. Sofern damit die Verpflichtung zur Einführung der e-card Infrastruktur und e-card Verwendung in sämtlichen Fondskrankenanstalten ab dem 1. Jänner 2010 verbunden wäre, müsste dies durch eine Übergangsfrist (z.B. bis Ende 2011) ausgeschlossen werden, da die Umstellung in den Fondskrankenanstalten bis zum 1. Jänner 2010 noch nicht abgeschlossen sein wird.

Unklar ist weiters, ob mit dieser Wortfolge gemeint ist, dass die EDV-Systeme der Krankenanstalten die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen müssen. Derzeit bestehen bekanntlich Probleme bei verschiedenen Krankenanstalten hinsichtlich der Einbindung in dortige Systeme. Es besteht daher die Gefahr, dass die Rechtsträger unter Berufung auf diese Unklarheit die Einführungspflicht ablehnen. Ungeregt sind auch allfällige Sanktionen.

Zu Z. 10 (§ 342 Abs. 1 Z. 1):

Es ist unklar, in welchem Verhältnis diese beabsichtigte Neuregelung zum subsidiären Versorgungsauftrag der Anstaltsambulatorien (der öffentlichen Krankenanstalten) gemäß § 26 KAKuG steht.

Es muss jedenfalls klargestellt werden, dass

- a) dieser subsidiäre Versorgungsauftrag der Anstaltsambulatorien (der öffentlichen Krankenanstalten) gemäß § 26 KAKuG durch die Neuregelung des § 342 Abs. 1 Z. 1 unberührt bleibt und
- b) nur bestehende ambulante Versorgungsstrukturen im vorhandenen Ausmaß berücksichtigt werden dürfen.

Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Verantwortung für die künftige Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im niedergelassenen Bereich nicht mehr allein bei den Vertragspartnern der Gesamtverträge (also der Sozialversicherung und der Ärztekammern) liegt, sondern auf die Krankenanstaltenträger verschoben wird.

Zu Z. 13 (§ 342 Abs. 1 Z. 4):

Das neue Ökonomiegebot in den Gesamtverträgen wird begrüßt. Es wird allerdings gefordert, dass im Gesetzestext selbst die Überweisungen und Zuweisungen der niedergelassenen Ärzte zu Ambulatorien, einschließlich Anstaltsambulatorien (der öffentlichen Krankenanstalten), ausdrücklich angeführt werden. Das (indirekte) Erwähnen in den Erläuterungen („*Die Bestimmung bezieht sich auch auf Überweisungen ...und auf die Zuweisung zu Ambulatorien*“) ist zu wenig.

Zu den Z. 10 bis 15 (§ 342 Abs. 1 Z. 1, 1a, 3, 4, 10 und § 342 Abs. 2):

Ungeregelt ist, was geschieht, wenn Gesamtverträge die jeweiligen Gegenstände nicht regeln. Sind solche Gesamtverträge (teil-)nichtig ? Zählen die Regelungen zu den essentialia negotii? Es stellt sich auch die Frage, bis wann die Regelungen gesamtvertraglich umzusetzen sind.

Zu Z. 16 (§ 342 Abs. 2a):

Die im geplanten § 342 Abs. 2a Z. 1 enthaltene Wortfolge „gesetzlich für andere Zwecke gebundene Beitragsanhebungen“ ist missverständlich und sollte durch die Wortfolge „gesetzlich für andere Zwecke gewidmete Beitragsanhebungen“ ersetzt werden.

Hinsichtlich der Kriterien ist klarzustellen, dass bestehende Honorarsysteme, die eine Gesamtvergütung vorsehen, diese Kriterien erfüllen (siehe dazu das Ergebnisprotokoll zum Spitzengespräch HV/ÖÄK Protokoll vom 10.06.09 zu Punkt 4. bzw. das Ergebnisprotokoll der AG „Finanzkonsolidierung und –struktur, AG 1, vom 09. Juni 2009 unter Punkt 3).

Zu den Z. 25 bis 27 (§ 446 Abs. 1 und 4):

Die geplanten Änderungen im § 446 sind zu allgemein formuliert; viele der verwendeten Begriffe sind in hohem Maß interpretationsbedürftig. Da das Ziel des Mittelerhalts niemals zu 100% sichergestellt werden kann (jede Veranlagung birgt ein – wenn auch

ein noch so kleines – Restrisiko), sollte in § 446 eindeutig klargestellt werden, welche Anforderungen ein Versicherungsträger für eine ordnungsgemäße Veranlagung erfüllen muss.

Zu den Z. 24 und 28 bis 36 (§§ 442 Abs. 5, 448 Abs. 1 bis 5, 449 Abs. 2 und 4, 450 Abs. 1 und 451 Abs. 1):

Zu den Bestimmungen ist festzuhalten, dass sich das seit Inkrafttreten des ASVG bestehende System (Unterscheidung zwischen unmittelbarer und oberster Aufsicht) bewährt hat.

Es entspricht den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, wenn die unmittelbare Aufsicht der Vorarlberger Gebietskrankenkasse weiterhin unverändert durch den Landeshauptmann vor Ort wahrgenommen wird.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass dem Bund als oberste Aufsichtsbehörde bereits derzeit schon ein unmittelbares Aufsichtsrecht nach § 448 Abs. 5 zukommt.

Die vorgesehenen Änderungen werden daher entschieden abgelehnt.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd), im Hause, via VOKIS versendet
3. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), im Hause, via VOKIS versendet
4. Ärztekammer, Schulgasse 17, 6850 Dornbirn, SMTP: aek@aekvbg.or.at
5. Vorarlberger Gebietskrankenkasse, Jahngasse 4, 6850 Dornbirn, SMTP: vgkk@vgkk.sozvers.at
6. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet
7. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
8. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
9. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
10. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
11. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
12. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
13. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
14. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
15. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
16. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
17. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
18. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
19. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
20. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
21. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
22. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
23. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
24. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:

- post@stmk.gv.at
25. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
26. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-v.wien.gv.at
27. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
28. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
29. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
30. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
31. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
32. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
33. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
34. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at